

BGer 5A_260/2018 vom 23. März 2018

Bundesgericht, 2018-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_260_2018

FR: TF 5A_260/2018 du 23 mars 2018

IT: TF 5A_260/2018 del 23 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

Das Betreibungsamt X. _____ pfändete am 3. November 2016 in der Pfändungsgruppe Nr. xxx und am 11. Mai 2017 in der Pfändungsgruppe Nr. yyy unter anderem den Liquidationsanteil des Beschwerdeführers an der unverteilter Erbschaft des I. _____ sel. Am 17. Oktober 2017 stellten die Gläubiger das Verwertungsbegehren. Nachdem die Einigungsverhandlung vom 1. Dezember 2017 gescheitert war, ersuchte das Betreibungsamt das Bezirksgericht Willisau, den weiteren Verlauf des Verfahrens zu bestimmen. Mit Entscheid vom 11. Januar 2018 wies das Bezirksgericht das Betreibungsamt an, den gepfändeten Anteil des Beschwerdeführers an der unverteilter Erbschaft auf dem Wege der Auflösung der Erbgemeinschaft und der Liquidation des Gemeinschaftsvermögens zu verwerten.

Dagegen wandte sich der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 23. Januar 2018 (Postaufgabe) an das Kantonsgericht Luzern. Mit Urteil vom 20. Februar 2018 trat das Kantonsgericht auf die Beschwerde mangels genügender Begründung nicht ein.

Gegen dieses Urteil ist der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 20. März 2018 (Postaufgabe) an das Bundesgericht gelangt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid der oberen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen, so dass die Eingabe als Beschwerde in Zivilsachen entgegenezunehmen ist (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c, Art. 75, Art. 90 BGG).

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde Anträge zu enthalten und nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die Begründung muss sachbezogen sein und sich auf den Streitgegenstand beziehen und beschränken; die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 3

Der Beschwerdeführer setzt sich vor Bundesgericht nicht damit auseinander, dass er vor Kantonsgericht seiner Begründungsobliegenheit nicht genügt hat. Dazu genügt insbesondere nicht, dass er die Verwertung als unangemessen bezeichnet. Im Wesentlichen wirft er verschiedenen Personen (insbesondere einem Pächter) vor, dass sie sich mit der Verwertung der zur Erbmasse gehörenden Grundstücke aneignen wollen. Weitere Personen seien gekauft worden oder hätten selber käuflichen Einfluss ausgeübt und auch das Kantonsgericht Luzern habe sich diesbezüglich mit dem Zuger Gericht verbündet. Soweit

der Beschwerdeführer bereits vor Kantonsgericht Vorwürfe gegen verschiedene Personen erhoben hat, hat es erwogen, dass diese Kritik keine genügende Auseinandersetzung mit dem bezirksgerichtlichen Entscheid darstelle, weshalb darauf nicht einzutreten sei. Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Sein sinngemässer Vorwurf der Voreingenommenheit an das Kantonsgericht Luzern bleibt völlig unbelegt. Schliesslich ist für das vorliegende Verfahren ohne Belang, dass der Beschwerdeführer im Falle des Unterliegens vor Bundesgericht die Angelegenheit über einen "verbündeten, einflussreichen Politiker und Rechtsanwalt" an die Medien tragen und dabei die Namen von Richterinnen und Richtern nennen will.

Die Beschwerde enthält damit offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.